

Kassenabrechnung

Neue Kostenpauschalen für endoskopische Zusatzinstrumente zur Einmalnutzung

Der Bewertungsausschuss hat mit Wirkung zum 01.07.2020 einen neuen Abschnitt mit drei Kostenpauschalen für endoskopische Zusatzinstrumente zur Einmalnutzung in den EBM aufgenommen. Die Aufnahme von Kostenpauschalen für Einmalprodukte war erforderlich, weil Hersteller und Vertreiber von wiederverwendbaren endoskopischen Zusatzinstrumenten einige bisher in wiederverwendbarer Form zur Verfügung stehende Endoskopieinstrumente auf Einwegprodukte umgestellt haben.

Für Gynäkologen relevant sind die Kostenpauschalen Nr. 40461 für die Urethro(-zystoskopie) nach der Nr. 08311 sowie die Nr. 40460 für den Zuschlag nach Nr. 08334 für die Polypentfernung.

EBM-Nrn. 40460 und 40461	
Legende	Bewertung
40460: Kostenpauschale im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungspositionen ... 08334 bei Verwendung einer Einmal-Hochfrequenzdiathermieschlinge oder eine Mukosektomie	12,00 Euro
40461: Kostenpauschale im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entsprechend der Gebührenordnungspositionen ... 08311 bei Verwendung einer Einmal-Probenentnahmezange	8,00 Euro

Leider wurden in diesem Zusammenhang die entsprechenden ärztlichen Leistungen abgewertet, nämlich

- Nr. 08311 von bisher 284 auf 281 Punkte und
- Nr. 08334 von bisher 62 auf 54 Punkte.

Die seit 01.04.2020 geltenden Höherbewertungen dieser Ziffern werden somit nach nur einem Quartal wieder in Teilen zurückgenommen – bei der Nr. 08334 sogar unter die Bewertung aus der Zeit vor der EBM-Reform!

Bewertungen und Prüfzeit bis 31.03. und ab 01.04. bzw. 01.07.2020							
EBM-Nr.	Legende (Kurzfassung)	Bewertung (Punkte)			Prüfzeit (Minuten)		
		bis 31.03.	ab 01.04.	ab 01.07.	bis 31.03.	ab 01.04.	ab 01.07.
08311	Urethro-(Zystoskopie)	272	284	281	6	5	5
08334	Ring, Pessarapplikation	57	62	54	5	3	3

G-BA

Früherkennung Zervixkarzinom: Pflicht zur Dokumentation ab 01.10.

Ab dem 01.10.2020 können die Früherkennungs- und Abklärungsuntersuchungen auf Zervixkarzinom (einschließlich Abklärungsdiagnostik und -kolposkopie) nur dann zulasten der GKV abgerechnet werden, wenn die verpflichtenden Dokumentationsvorgaben der organisierten Krebsfrüherkennungs-Richtlinie erfüllt werden. Dies hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen. Eigentlich sollte die Dokumentationsverpflichtung bereits seit dem 01.01.2020 bestehen. Da zu diesem Zeitpunkt jedoch noch keine ausreichend geprüfte Software zur Verfügung stand, hatte der G-BA die vorübergehende Aussetzung der Pflicht zur Dokumentation beschlossen (vgl. dazu Ausgabe 1/2020).

Die Bewertung der Untersuchungen erhöht sich ab dem 01.10.2020

- für die Nr. 01761 von 179 auf 216 Punkte,
- für die Nr. 01764 von 67 auf 93 Punkte und
- für die Nr. 01765 von 658 auf 729 Punkte.

Leserforum

oKFE-Zervix: Weiterleitung von Patientendaten trotz möglichen Widerspruchs

von Rechtsanwältin Anika Mattern, Kanzlei am Ärztehaus, Münster

Frage: „Frauen steht nach den Richtlinien des oKFE-Zervix das Recht auf Widerspruch gegen die Weitergabe ihrer Daten, respektive der Untersuchungsergebnisse zu. Dieser Widerspruch – über den in der Broschüre des Programms aufgeklärt wird – sei gegen den G-BA zu richten, dessen Widerspruchsstelle in Leipzig installiert ist. Ein Widerspruch gegenüber dem Frauenarzt, der die Daten ja an die KV weiterzuleiten hat – besteht jedoch wohl nicht. Es entsteht somit die Situation, dass trotz Widerspruchs der Frau gegen die Verarbeitung, Speicherung und Weitergabe ihrer Daten bereits in der Praxis des Frauenarztes, der Arzt diese zu erheben, zu speichern und weiterzuleiten hat, obgleich sonnenklar ist, dass spätestens hinter der KV mit der Verwendung der Daten wegen des Widerspruchs der Patientin Schluss ist. Das widerspricht m. E. eklatant dem Prinzip der Datensparsamkeit der EU-DSGVO! Ist dieser Zustand rechtlich haltbar?“

Hintergrund

Seit 2018 werden bestehende Früherkennungsangebote der gesetzlichen Krankenversicherung für Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs in organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) mit persönlichem Einladungswesen sowie durchgängiger Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle überführt. Die Details der Durchführung dieser oKFE regelt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL, online unter www.g-ba.de/richtlinien/104/). Die Kompetenz zum Erlass dieser Richtlinie folgt aus dem Sozialgesetzbuch (§§ 92, 25a SGB V).

Zusammen mit der Einladung zur Teilnahme an Untersuchungen der oKFE erhalten Versicherte Hinweise zur Datenverarbeitung sowie zu einem gegenüber dem G-BA bestehenden Widerspruchsrecht. So heißt es in der Patienteninformation zum Programm der „Gebärmutter-

halskrebs-Früherkennung“: „[...] Wenn Sie am Programm teilnehmen, werden z. B. persönliche Daten (Geburtsjahr, Krankenversicherungsnummer) erfasst. Außerdem werden die Ergebnisse der Untersuchungen aus den Arztpraxen benötigt, zudem Angaben Ihrer Krankenkasse und Daten aus den deutschen Krebsregistern.“ Weiterhin heißt es: „[...] Sie können jederzeit der Speicherung und Auswertung Ihrer persönlichen Daten ohne Angabe von Gründen widersprechen. [...]“ Verwiesen wird auf die zentrale Widerspruchsstelle des G-BA in Leipzig.

Müssen Patientendaten somit auch dann weitergeleitet werden, wenn der Arzt von einem beabsichtigten Widerspruch des Patienten gegen die Verwertung der Daten durch den G-BA Kenntnis hat? Die Antwort auf diese Frage lautet „Ja“.

Kein Ermessensspielraum

Im Rahmen der oKFE werden Ärzte durch § 299 SGB V in Verbindung

mit der oKFE-RL zur Übermittlung versichertenbezogener Daten in verschlüsselter Form verpflichtet. Diese gesetzliche Verpflichtung besteht unabhängig von einer Einwilligung oder einem (erwarteten) Widerspruch des Patienten. Ein Widerspruch entfaltet somit erst nach erfolgter Weiterleitung – gegenüber dem nunmehr verantwortlichen G-BA – Wirkung. Dieser gesetzlich vorgesehene Ablauf ist auch dann einzuhalten, wenn der Arzt von einem (beabsichtigten) Widerspruch gegenüber der Widerspruchsstelle des G-BA Kenntnis hat. Ein Ermessensspielraum besteht insoweit nicht. Erst die Vertrauensstelle, als Empfänger der verschlüsselten Daten, darf die Daten bei einem registrierten Widerspruch des Patienten nicht mehr weiterleiten. So heißt es in der oKFE-RL: „Sie (die Vertrauensstelle) löscht die dazugehörigen Programmbeurteilungsdaten und ersetzt diese durch eine Kennung, dass ein Widerspruch vorliegt“. Der Gesetzgeber schafft auf diese Weise einen Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen bei der Etablierung organisierter Krebsfrüherkennungsprogramme: Um eine möglichst weitreichende Datenauswertung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Krebs als lebensbedrohlicher Erkrankung zu ermöglichen, sollen zunächst alle Daten übermittelt werden. Dem Interesse der Patienten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten trägt das Widerspruchsrecht Rechnung.

Praxen, die Untersuchungen im Rahmen der organisierten Krebsfrüherkennung anbieten, ist zu empfehlen, Patienten auf die gesetzliche Verpflichtung zur Datenübermittlung (z. B. in der Patienteninformation zum Datenschutz) hinzuweisen.

Neu von Vagisan

Die cremige 3-Tage-Therapie gegen Scheidenpilz



CREMIGE ZÄPFCHEN
statt trockene Tabletten

Vagisan Myko Kombi 3-Tage-Therapie



Zäpfchen direkt nach Applikation

+ Körperwärme
+ Feuchtigkeit



Cremebildung nach 30 Minuten

- + Zäpfchen schmelzen rückstandsfrei
- + Antimykotische Wirkung & cremender Effekt
- + Ohne Applikator einzuführen

Vagisan Myko Kombi 3 Tage. Wirkstoff: Clotrimazol. Zusammensetzung: 1 Vaginalz. enth. als Wirkstoff 200 mg Clotrimazol; sonstige Bestandteile: Cetylstearylalkohol, Hartfett, Macrogol-20-glycerolmonostearat, Polyacrylsäure-Natriumsalz. 1g Creme enth. als Wirkstoff 20mg Clotrimazol; sonstige Bestandteile: Benzylalkohol, Cetylpalmitat, Cetylstearylalkohol, Natriumcitrat, Octyldodecanol, Polysorbat 60, Sorbitanstearat, ger. Wasser. Anwendungsgebiete: Hefepilzinfektionen der Scheide und des äußeren Genitalbereichs (meist durch Candida albicans). Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen Clotrimazol oder einen der sonstigen Bestandteile. Frühschwangerschaft. Nebenwirkungen: Gelegentlich: Hautirritationen (z. B. brennendes Gefühl, Stechen oder vorübergehende Rötung). Sehr selten: Allergische Reaktionen (z. B. Juckreiz, Erythem, Atemnot, behandlungsbedürftiger Blutdruckabfall bis hin zu Bewusstseinsstörungen, Übelkeit, Diarrhö). Stand: 03/2020. Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel · 33532 Bielefeld · www.vagisan.de

DR·WOLFF

www.vagisan.de

Haftungsrecht

Unerwartete Erweiterung des Eingriffs: Die Grenzen hypothetischer Einwilligung

von Rechtsanwältin, Fachanwältin für Medizinrecht, Dr. Christina Thissen,
kanzlei-am-aerztehaus.de

Wenn intraoperativ eine unvorhergesehene Änderung des operativen Vorgehens erforderlich wird, können Ärzte nur unter engen Voraussetzungen eine fiktive Einwilligung des Patienten annehmen. Ansonsten muss der Eingriff verschoben und der Patient erneut aufgeklärt werden (Bundesgerichtshof [BGH], Urteil vom 21.05.2019, Az. VI ZR 119/18).

Der Sachverhalt

Die Klägerin litt wegen Bindegewebsschwäche unter einer Absenkung ihrer Blase, der Gebärmutter und der vorderen Scheidenwand. Der zuständige Chefarzt der Abteilung Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der zugleich **niedergelassener Gynäkologe** war, besprach mit der Patientin die operative Anhebung der Harnblase und der erschlafften Scheidenwände. Die Einzelheiten des Gesprächs blieben im Rahmen des Prozesses strittig. Zur Durchführung der OP begab sich die Patientin einige Wochen später in die Klinik. Im Rahmen des präoperativen Aufklärungsgesprächs eröffnete eine andere Ärztin der Klägerin, dass auch die Gebärmutter entfernt werde. Hierüber war die Klägerin so irritiert, dass der Chefarzt zur Klärung hinzugerufen wurde. Dieser erläuterte den Eingriff nochmals anhand einer Zeichnung. In der Folge unterzeichnete die Klägerin den entsprechenden Aufklärungsbogen.

Für den Operationstag wurde die laparoskopische suprazervikale Hysterektomie geplant. Da bei einer solchen Operation der Gebärmutterkörper innerhalb des Bauchraums zerstückelt wird, sollte zunächst eine Hysteroskopie durch-

geführt werden, um eine bösartige Veränderung der Gebärmutter-schleimhaut und damit die bei einer Zerstückelung gefährliche Versprengung von Tumorzellen in die Bauchhöhle auszuschließen. Am Operationstag konnte der Chefarzt allerdings die Gebärmutterspiegelung wegen einer Stenose des Gebärmutterkanals nicht vornehmen. Er entschloss sich daher zu einer kompletten vaginalen Hysterektomie und entfernte sowohl Gebärmutterkörper als auch Gebärmutterhals. Bei der Operation kam es zu einer Verletzung des Harnleiters.

Die Klägerin machte Schadenersatz mit der Begründung geltend, sie habe eine Entfernung der Gebärmutter ausdrücklich abgelehnt und der Chefarzt habe ihr versprochen, dies zu berücksichtigen. Klinik und Arzt bestreiten dies unter Hinweis auf den unterzeichneten Aufklärungsbogen.

Das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz lehnte die Klage in der Berufungsinstanz ab. Der gerichtliche Sachverständige habe plausibel erläutert, dass der Arzt während des Eingriffs keine sinnvolle Alternative gehabt hätte. Daher sei von einer hypothetischen Einwilligung der Patientin auszugehen.

Der BGH ging aus verschiedenen formalen Gründen von einer unzureichenden Aufklärung der Patientin für den Grundeingriff aus und verwies den Rechtsstreit zurück an das OLG. Eine mutmaßliche Zustimmung in eine Eingriffserweiterung könne in diesem Fall nicht unterstellt werden. Im Übrigen sei der Eingriff auch nicht unaufschiebbar gewesen, man habe ihn ohne Weiteres abbrechen und die erforderliche Änderung zunächst mit der Patientin besprechen können.

MERKE

Die Gerichte nehmen die Entscheidungsautonomie des Patienten sehr ernst. Auch wenn man als Arzt eine Eingriffserweiterung als alternativlos erachtet: Hinterfragen Sie immer, ob sich die Maßnahme wirklich nicht aufschieben lässt, bis der Patient hierzu befragt werden kann. Sie haften sonst nicht nur für Behandlungsfehler, sondern auch wenn sich lediglich eingriffsimmanente Risiken verwirklichen.

Impressum



Herausgeber und Verlag

IWW Institut für Wissen in der Wirtschaft GmbH
Niederlassung: Aspastraße 24, 59394 Nordkirchen
Telefon: 02596 9222-0, Telefax: 02596 9222-99
Sitz: Max-Planck-Str. 7/9, 97082 Würzburg

Redaktion

Dr. phil. Stephan Voß (Chefredakteur)

Lieferung

Dieser Informationsdienst ist eine kostenlose Serviceleistung der

Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel

Sudbrackstraße 56, 33611 Bielefeld
Telefon: 0521 8808-05, Fax: 0521 8808-465
E-Mail: info@wolff-arzneimittel.de

Hinweis

Alle Rechte am Inhalt liegen beim Verlag. Nachdruck und jede Form der Wiedergabe auch in anderen Medien sind selbst auszugsweise nur nach schriftlicher Zustimmung des Verlags erlaubt. Der Inhalt dieses Informationsdienstes ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Themen machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Der Nutzer ist nicht von seiner Verpflichtung entbunden, seine Therapieentscheidungen und Verordnungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Informationsdienst gibt nicht in jedem Fall die Meinung der Dr. August Wolff GmbH & Co. KG Arzneimittel wieder.